

Satzung für die Forschungsgemeinschaft Indien e.V.

Neue Fassung, beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der FG Indien e.V. am 21.05.1994 in Mutterstadt/Pfalz, versehen mit den Änderungen, die auf der Jahreshauptversammlung am 26.04.1997 in Obererthal beschlossen worden sind.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft Indien e.V." (Kurzbezeichnung "FGI").
- (2) Sitz des Vereins ist Halle/Saale. Er ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Vereins beschäftigen sich mit der Philatelie und der Postgeschichte des indischen Subkontinents, der Himalayaländer und derjenigen Länder und Gebiete, die für einen Zeitraum unter indischer Postverwaltung standen. Der Verein unterstützt die Asienphilatelie.
- (2) Der Verein unterstützt Forschungsarbeiten, Exponatgestaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen sowie alle weiteren positiven Aktivitäten im Interesse der o.g. Sammelgebiete.
- (3) Der Verein unterstützt die Jugendarbeit.
- (4) Der Verein kann einen Rundsendedienst, eine vereinsinterne Auktion, eine Bibliothek und einen Neuheitendienst unterhalten.
- (5) Die Veröffentlichungen des Vereins können im eigenen Mitteilungsblatt "Indienreport" erscheinen.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Idealverein gemäß §21 BGB.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle diejenigen Philatelisten werden, die Mitglied in einem dem BDPH angeschlossenen Verein oder Mitglied in einem FIP-Landesverband sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit einem Aufnahmeantrag zu beantragen. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- (3) Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Einrichtungen der FGI offen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die MV/JHV für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Erfolgt dazu keine Beschlußfassung auf der MV/JHV, so bleibt die Beitragshöhe unverändert.
- (5) Die Mitgliedschaft endet :
 - durch Austritt zum Ende eines Jahres, wenn bis zum 31.10. dieses Jahres dem Vorstand die schriftliche Austrittserklärung vorliegt.
 - wenn ein Mitglied der Beitragspflicht bis zum 31.10. eines Jahres nicht nachgekommen ist mit dem Ablauf des betreffenden Jahres.
 - durch Ausschluß auf Beschluß des Vereinsvorstandes wegen vereinschädigendem Verhalten. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an die nächste stattfindende Jahreshauptversammlung möglich, die endgültig und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - durch den Tod.

(6) Förderndes Mitglied können sowohl philatelistische Vereinigungen als auch einzelne Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der in § 2 genannten Aufgaben. Vereinigungen und juristische Personen benennen einen Vertreter.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die o.g. Sammel- und Forschungsgebiete der Indienphilatelie und/oder der Forschungsgemeinschaft Indien e.V. besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind bis vier Wochen vor dem Beginn einer Jahreshauptversammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand.

(1) Der Vorstand der FG Indien e.V. wird durch die MV/JHV für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

(2) Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sekretär, der Schatzmeister und der Schriftführer des Indienreportes. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Sekretär. Jeder von Ihnen ist allein für den Verein vertretungsberechtigt. Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor dem Ende einer Legislaturperiode aus, so wird bis zum Ende der Legislaturperiode ein Mitglied des Vereins vom Vorstand für die zur Verfügung stehende Funktion kooptiert.

(4) Die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann per Akklamation oder in geheimer Wahl erfolgen. Die Abstimmung über die Wahlmodalitäten (Akklamation/geheime Wahl, en bloc/einzeln) erfolgt vor dem eigentlichen Wahlakt.

(5) Zum erweiterten Vorstand können der Leiter des Rundsendedienstes, der Leiter des Neuheitendienstes, der Leiter Bibliothek und der Auktionator gehören. Für sie gelten die Wahlkriterien analog zu denen der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung (MV/JHV) findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur MV/JHV erfolgt in der Regel vier Wochen vorher durch den Vorstand vermöge des Indienreports oder einfachen Briefes. Darin müssen Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung angegeben sein.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV/JHV ist beschlußfähig. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Kassenberichtes;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entlastung des Schatzmeisters;
- (bei Ablauf der Legislaturperiode) Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlußfassung über Anträge;

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- Beschlußfassung erforderlichenfalls über Satzungsänderungen. Anträge zu

Satzungsänderungen können 10% der ordentlichen Mitglieder vier Wochen vor der MV/JHV schriftlich an den Vorstand oder der Vorstand einreichen. Derartige Beschlüsse sind mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

(4) Über jede MV/JHV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch einfachen Brief oder im Indienreport.

(5) Eine außerordentliche MV muß nach schriftlichem begründetem Antrag, der von 10% der ordentlichen Mitglieder gestellt wird, einberufen werden.

§5 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung wird von drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins durchgeführt. Sie bestimmen aus ihren Reihen selbständig den Vorsitzenden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Das jeweils am längsten mit der Kassenprüfung betraute Mitglied einer Kassenprüfung scheidet nach dem Ablauf von drei Jahren aus. Dafür rückt ein mit einfacher Mehrheit zu wählendes neues Mitglied der Kassenprüfung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der FG Indien e.V. nach.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kassenprüfung vor dem Ablauf einer Legislaturperiode aus der Kassenprüfung aus, kooptieren der Vorstand des Vereins und die verbleibenden Mitglieder der Kassenprüfung einvernehmlich, ggf. jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden), ein ordentliches Mitglied des Vereins in die Kassenprüfung.

§6 Auflösung der Forschungsgemeinschaft

Die Auflösung der Forschungsgemeinschaft kann durch eine MV/JHV beschlossen werden.

Ein Auflösungsbeschluß ist rechtswirksam, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen ist und 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen, das nach dem Abzug aller ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereins hinterlassen wird, geht an die Deutsche Philatelistenjugend e.V. im BDPH e.V.